



Erklärung **betreffend der Zuverlässigkeit** **gemäß §8 Abs. 4 Tiroler Wettunternehmergesetz**

Gegen mich liegt keine nicht getilgte gerichtliche Verurteilung vor

- a) wegen Verstoßes gegen § 168 des Strafgesetzbuches oder
- b) wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen.

Ich bin während der letzten fünf Jahre nicht wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, der Abgabenhellerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, in der jeweils geltenden Fassung, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhellerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden und es ist wegen eines solchen Finanzvergehen keine Geldstrafe von mehr als 726.- Euro oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe rechtskräftig verhängt worden.

Ich bin in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Glücksspielgesetzes oder wegen eines Verstoßes gegen abgabenrechtliche Bestimmungen, sofern diese Abgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Wettunternehmer betrifft, mehr als einmal rechtskräftig bestraft worden.

Ich bin in den letzten fünf Jahren nicht mehr als einmal von der jeweils zuständigen Behörde wegen Übertretungen nach § 366b Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung 1994, § 105 Abs. 1 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017, § 52j Abs. 1 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 oder wegen Übertretungen nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz rechtskräftig bestraft worden.

In der Insolvenzdatei (www.edikte.justiz.gv.at) scheint keine Eintragung auf, dass der das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde. Weiters scheint keine Eintragung in der Insolvenzdatei betreffend anderer Rechtsträgers als einer natürlichen Person auf, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögen rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben worden ist, auf dessen Betrieb mir ein maßgebender Einfluss zugestanden ist bzw. noch zusteht.

Ich bin nicht wegen besonders schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Verstöße gegen Bestimmungen zur Verhinderung der Gerlwäsche und Terrorismusfinanzierung von einer Behörde eines Landes oder der Bundes wegen einer vergleichbaren Übertretung rechtskräftig bestraft worden.

Zudem wird erklärt, dass zu allen oben angeführten Tatbeständen auch keine vergleichbaren Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben die Wiederaufnahme des Verfahrens über die Begründung der Bewilligung nach sich ziehen können (§ 69 Abs. 1 Z. 1 AVG 1991) sowie zur Entziehung der Bewilligung führen können (§ 14 lit a und b Tiroler Wettunternehmergesetz).

Falls mehrere Erklärungen erforderlich, bitte Kopien verwenden.

Zustimmungserklärung:

Ich erteile ausdrücklich meine Zustimmung zur Abfrage persönlicher strafrechtlicher Daten im Herkunftsstaat.

Datum:

Unterschrift:

hier Vor- und Zuname in Blockschrift oder Maschinschrift eingeben und oberhalb unterschreiben